

Satzung SV 1923 Nieder-Wöllstadt e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen SV 1923 Nieder-Wöllstadt.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 61206 Wöllstadt. Er wurde 1923 gegründet und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
- 3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a. Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren, vornehmlich Fußball und Tischtennis zu betreiben.
 - b. Die sportliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
 - c. Die Jugendpflege
- 2) Der Verein ist Mitglied des:
 - a. Landessportbund Hessen e. V.
 - b. Zuständigen Landessportverbandes
 - c. Zuständigen Spitzenverbandes

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein SV 1923 Nieder-Wöllstadt mit Sitz in 61206 Wöllstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51-68 AO 1977) der Abgabenordnung.
- 2) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 720.- € im Jahr erhalten.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 6) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

- 1) Die Farben des Vereins sind rot-weiß.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und Tragen der Vereinsnadel.
- 3) Als Auszeichnung werden besondere Vereinsnadeln verliehen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jeder, ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse oder Religion werden.
- 2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahre können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- 3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 4) Jede Mitgliederversammlung ist ermächtigt, Ehrenmitglieder zu ernennen. Zu Ehrenmitglieder dürfen nur diejenigen Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben keine besonderen Rechte und Pflichten, werden allerdings von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Durch Tod.
- 2) Durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist und spätestens 6 Wochen vorher zu erfolgen hat.
- 3) Durch Ausschluss, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen der Vereinsnadeln. Im Falle des Ausscheidens dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten des Vereins in der Mitgliederversammlung aus.
- 2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Juni jeden Jahres statt. Die Mitglieder des Vereins können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens 20% der Mitglieder. Außerdem ist die Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen, wenn die Vereinsinteressen es erfordern.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

- 5) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt 3 Wochen vorher schriftlich, oder durch Aushang im Informationskasten auf dem Sportplatz und auf der Internetseite des Vereins.
- 6) Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a. Den Bericht des Vorstandes.
 - b. Die Entlastung des Vorstandes.
 - c. Die Neuwahl des Vorstandes.
 - d. Die Wahl von 2 Kassenprüfern.
 - e. Anträge.
 - f. Verschiedenes.
- 7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstandes, einem anderen Mitglied des Vereins oder einem Vertreter der Verbände übertragen werden.
- 8) Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziff. 10 die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 9) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Anträge die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen müssen dem Vorstand eine Woche vor dem Termin der Versammlung in schriftlicher Form vorliegen. Über die Auflösung oder die Übernahme eines Vereins durch Fusion auf einen anderen Verein beschließt die Mitgliederversammlung des SV 1923 mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen.
- 10) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet das durch den Vorsitzenden gezogene Los. Abstimmungen und Wahlen werden durch Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn die absolute Mehrheit dies verlangt.
- 11) Zu Beweiszwecken ist ein Protokoll zu führen, und vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand leitet den Verein; er führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 2) Der Vorstand besteht aus dem:
 - a. Dem 1. Vorsitzenden
 - b. Dem 2. Vorsitzenden
 - c. Dem Kassenwart
 - d. Dem Schriftführer
 - e. Dem mindestens 3 Personen umfassenden Spielausschuss
 - f. Dem Jugendleiter

- 3) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
- 4) Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuch sind:
 - a. Der 1. Vorsitzende
 - b. Der 2. Vorsitzende
 - c. Der Kassenwart

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- 5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- 6) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen.
- 7) Der Vorstand kann Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§ 10 Beiträge

- 1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- 2) Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
- 3) Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstehenden Kosten eingezogen werden.
- 4) Jugendtrainer sind während ihrer aktiven, ehrenamtlichen Tätigkeit in der Jugendabteilung als beitragsfreies Mitglied zu führen. Ist ein Jugendtrainer noch kein Mitglied, sollte er mit seiner Mitgliedschaft einverstanden sein. Jugendtrainern, die bereits Mitglied sind, wird freigestellt ob sie beitragsfrei geführt werden möchten.

§ 11 Ordnungen

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins, sowie eine Datenverarbeitungsrichtlinie.
- 2) Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

Die unter 1 und 2 aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Datenschutzklausel

- 1) Der Verein schützt die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Der Verein verarbeitet die personenbezogenen Daten stets unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der DSGVO und dem BDSG.

- 2) Der Verein verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der in dieser Satzung niedergelegten Zwecke und Aufgaben.
- 3) Folgende personenbezogenen Mitgliederdaten verarbeitet der Verein:
 - a. Name, Vorname und Anschrift.
 - b. Bankverbindung für den Lastschriftzug.
 - c. Telefonnummern, E-Mail.
 - d. Geschlecht.
 - e. Geburtsdatum.
 - f. Eintrittsdatum.
 - g. Name, Vorname von Zahlern für den Lastschriftzug.
 - h. Lizenzen, Funktionen im Verein.
 - i. Auszeichnungen, Ehrungen.
- 4) Als Mitglied des HFV (Hessischer Fussball-Verband), LSB H (Landessportbund Hessen), Httv (Hessischer Tischtennisverband) ist der Verein verpflichtet bestimmte Daten an die Verbände sowie an die Gemeinde Wöllstadt zu melden.
- 5) Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unter www.sv1923-niederwoellstadt.de zur Verfügung (Datenschutzklausel in der Satzung, Datenverarbeitungsrichtlinie, Datenrechtliche Ergänzung zur Beitrittserklärung und die Einwilligung zur Veröffentlichung von Bildern und Filmaufnahmen).

§ 13 Auflösung und Fusion

Die Auflösung oder Fusion (übernehmend oder übertragend) des Vereins kann nur durch eine eigene zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, zu welcher jedes Mitglied mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen ist, mit wenigstens $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Fusion des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 05.08.1983 beschlossen. Änderungen wurden vorgenommen und eingetragen: 23.07.1998, 10.06.2005, 03.10.2007, 22.06.2011, 13.06.2014, 07.06.2019, 24.09.2021